

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

GF 11 / 4.1.2 Eb

296

111

kebke@lksh.de

9. Januar 2007

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1659

**Anhörung zu Gesetzesentwürfen im Naturschutz
Ihr Schreiben vom 30. November 2006**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den vorgelegten Gesetzesentwürfen und möchten aus land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Sicht folgendes ausführen:

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz – und zur Änderung anderer Vorschriften (Gesetzesentwurf der Landesregierung)

Die Landesregierung hat das Ziel, mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes dieses deutlich zu vereinfachen, zu verschlanken und den Umfang zu verringern. Dass dieses Ziel mit dem vorgelegten Entwurf zum Teil erreicht worden ist, ist anerkennend hervorzuheben. Wir begrüßen insbesondere den beabsichtigten Vorrang von freiwilligen Vereinbarungen vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen (§ 3), die Überarbeitung der Eingriffsregelung generell (§§ 10, 11) und im besonderen bei Knicks und Kleingewässern (§ 25).

Im einzelnen geben wir folgende Hinweise:

§ 1 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Beschränkung auf die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes wird begrüßt. Es ist sinnvoll, die Bedeutung des privaten Eigentums zur Förderung eines kooperativen Naturschutzes hervorzuheben.

§ 3 Aufgaben der Behörden, Vertragsnaturschutz:

Entgegen der bisherigen Regelung haben Naturschutzbehörden zu prüfen, ob bei Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes der Zweck auch durch vertragliche

Regelung erreicht werden kann. Die alte Sollbestimmung wurde abgelöst, doch bleibt die klare Aussage des „Vorranges“ von vertraglichen Regelungen vor verordnendem Naturschutz weiterhin aus. Das Wort „Vorrang“ sollte explizit genannt werden.

§ 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Die im vorliegenden Entwurf wieder aufgenommenen Grundsätze der guten fachlichen Praxis halten wir für entbehrlich, da die genannten Vorschriften bereits über zahlreiche andere Rechtsvorschriften abgesichert sind.

§ 8 Landschaftsprogramm und § 76 Bestehende Landschaftsplanungen

Ausdrücklich begrüßt wird, dass zukünftig die Erstellung von Landschaftsrahmenplänen nicht mehr erforderlich ist. Eine Fortschreibung des Landschaftsprogramms sollte zügig erfolgen, um beide Planungsebenen zu integrieren und die jetzigen Landschaftsrahmenpläne ungültig erklären zu können.

§ 9 Landschaftspläne

Die Straffung des Landschaftsplanverfahrens wird begrüßt.

§ 10 Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Straffung des § 10 wird ausdrücklich begrüßt. Sowohl eine Positiv-, aber auch eine Negativ-Liste können nie vollständig sein. Trotzdem halten wir die Negativ-Liste für besser. Einzelfälle sind auf dem Verordnungs- oder Erlasswege zu regeln, wobei eine kreisübergreifende einheitliche Regelung angestrebt werden sollte. Den Begründungen zum Entwurf des Gesetzes zum Schutz der Natur ist zu entnehmen, dass beispielsweise der Grünlandumbruch nicht grundsätzlich einen Eingriff darstellt, sondern nur wenn er auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten vorgenommen wird. Diese Einschränkung ist wichtig. Die Nutzung von Weihnachtsbaumkulturen, auf Ackerstandorten ein Bestandteil der Land- und Forstwirtschaft, ist damit u. E. nicht als Eingriff zu werten. Für die Land- und Forstwirtschaft ist es wünschenswert, dass ein Anbauwechsel, mit Ausnahme des o. g. Grünlandumbruches, jederzeit möglich ist, ohne Genehmigungen erteilen zu müssen. Eine entsprechende Regelung sollte ergänzt werden.

In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 sollte der Begriff der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen „Bodennutzung“ durch „Nutzung“ ersetzt werden, da die ordnungsgemäße Nutzung üblicherweise über die reine Bodennutzung hinausgeht. Im letzten Satz sollte der Zusatz „in der Regel“ gestrichen werden.

§ 12 Ausgleich und Ersatz bei Eingriffen

Ausdrücklich begrüßt wird, dass ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff- und Ersatzmaßnahme nicht erforderlich ist. Auch dass Ausgleich und Ersatz erbracht werden können, ohne land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen, ist grundsätzlich positiv zu beurteilen, da auf

diesem Wege deren ausschließliche Flächeninanspruchnahme gemindert werden kann.

Entgegen den Aussagen des ersten Entwurfs ist nun vorgesehen, eine Ersatzzahlung bei Eingriffen über die Genehmigungsbehörde, i. d. R. die untere Naturschutzbehörde abzuwickeln. Wir halten jedoch, wie bereits ausgeführt, eine Bündelung der Gelder auf Landesebene für sinnvoller, um auch überregionale Konzepte im Biotopverbund verwirklichen zu können.

Die Anrechnung von freiwilligen vorweggenommenen Leistungen als Ersatzmaßnahme bei künftigen Eingriffen (Ökokonto) und die Handelbarkeit der Ansprüche auf Anrechnung werden ausdrücklich begrüßt. Um die Möglichkeiten des Ökokontos zu forcieren und besser zu nutzen, ist es erforderlich, für bestimmte ökologische Aufwertungen ein Bewertungsschema zu erarbeiten. Dies ermöglicht Grundbesitzern, für bestimmte Gebiete ökologische Konzepte zu entwickeln und künftigen Eingriffen als handelbares Gut anzubieten.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abt. Forstwirtschaft (Ansprechpartner Herr Sturies), hat in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Natur und Umwelt ein entsprechendes Konzept erarbeitet, welches nach dem Vorbild anderer Bundesländer auch in Schleswig-Holstein angewendet werden könnte.

§ 13 Genehmigungsverfahren

Im Sinne der Beschleunigung von Genehmigungen ist es sehr zu begrüßen, dass Anträge als vollständig gelten, wenn die Behörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages weitere Unterlagen nachfordert. Die Möglichkeit zum Nachfordern zusätzlicher Unterlagen sollte aber auf eine einmalige Nachforderung begrenzt werden.

Sehr begrüßt wird im Sinne der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, dass vollständige Anträge als genehmigt gelten, wenn die zuständige Naturschutzbehörde binnen sechs Wochen nicht anders entschieden hat. Die in Abs. 4, Satz 2 und 3 anhängende Einschränkung wird bedauert, da sie den Behörden weiteres Ermessen offen lässt. Diese Ausnahmefälle sollten in der Begründung konkretisiert werden.

Bei Beteiligungsverfahren ist eine längere Bearbeitungsdauer zwar verständlich, doch sollte man auch diese befristen (beispielsweise auf drei Monate). Umfang oder besondere Schwierigkeiten dürfen nicht alleiniger Grund einer deutlichen Fristverlängerung sein.

Begrüßt wird, dass bis auf die aufgeführten Ausnahmen die Fachbehörden künftig im Benehmen mit den Naturschutzbehörden entscheiden. Dies ist auch für Entscheidungen zu fordern, für die bisher in Fachgesetzen ein Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden herzustellen ist. Eine entsprechende Ergänzung ist einzubringen.

§ 18 Landschaftsschutzgebiete

Die Landwirtschaftskammer ist der Ansicht, dass sich bei verschärfender Naturschutzgesetzgebung auf EU-, Bundes- und Länderebene Landschaftsschutzgebietsverordnungen erübrigen, die im wesentlichen Tatbestände reglementieren, die ohnehin den Regelungen anderer Gesetze und Verordnungen

unterliegen. Insbesondere die Verknüpfungen mit dem Baurecht können u. E. zu Rechtsunsicherheiten führen.

§ 25 Gesetzlich geschützte Biotop

Zu begrüßen ist die zukünftige Ausnahmeregelung für Knicks und Kleingewässer nach Maßgabe der Abs. 2 und 3.

Die „Wälder und Gebüsche trockener und warmer Standorte“ sind neu in den Schutzstatus aufgenommen worden. Von der Systematik her sollten, wenn überhaupt aufgeführt, die Wälder trockener und warmer Standorte zu Ziffer 4 gehören, in der vier andere Waldformationen genannt sind. Abgesehen davon ist darauf hinzuweisen, dass nicht grundsätzlich alle Wälder trockener und warmer Standorte auf Binnendünen wachsen. Trockene und warme Standorte treffen in Schleswig-Holstein für eine Vielzahl von Wäldern zu. Eine Einschränkung der üblichen forstlichen Wirtschaftsführung ist für so große Teile der Wälder nicht hinnehmbar. Wir bitten dringend darum, die Wälder der trockenen und warmen Standorte von dem besonderen Biotopschutz auszunehmen oder sie enger umrissen zu formulieren, z. B. als „bewaldete Binnendünen“.

§ 28 Schutzgebietsausweisung, vorläufiger Schutz

Wie bereits weiter vorn angesprochen, sollte im § 28 ein eindeutiger Vorrang für Vertragsnaturschutz vor Naturschutz per Rechtsvorschrift oder Verwaltungsvorschrift bestehen. Wir regen hier eine entsprechende Nachbesserung an.

§ 33 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen und § 62 Duldungspflicht

Die Naturschutzbehörden stellen unter geeigneter Beteiligung der Betroffenen Maßnahmenpläne für die jeweiligen Schutzgebiete auf. Es wäre wünschenswert gewesen, mit Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes die Duldungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken zu lockern, zumindest unzumutbare Beeinträchtigungen nicht unter diese Verpflichtung zu nehmen. Ausdrücklich begrüßt wird der Anspruch auf angemessene Entschädigung, die sich auch auf Wirtschafterschwernisse erstreckt. Begrüßt wird auch, dass dem Duldungspflichtigen Gelegenheit gegeben werden soll, die vorgesehenen Maßnahmen selbst durchzuführen. Auf diese Weise ergibt sich für diesen die Möglichkeit der Mitarbeit und des Zuverdienstes auf seinen Grundstücken.

§ 34 Allgemeine Vorschriften für den Artenschutz

§ 34 Abs. 6 sieht vor, dass jedermann berechtigt ist, in geringen Mengen Beeren, Blumen, Gräser, Kräuter usw. für den eigenen Bedarf zu sammeln. Für das gewerbsmäßige Sammeln wild lebender Tiere und Pflanzen bedarf es der Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Hier ist „die Genehmigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten“ zu ergänzen. Es kann nicht behördliche Kompetenz sein, ohne Zustimmung des Eigentümers gewerbsmäßiges Sammeln wild lebender Tiere und Pflanzen zu gestatten. Dies ist ein Eingriff in das Eigentumsrecht.

Entwurf eines Gesetzes über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz
(Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN)

Ein Gesetz über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz halten wir nicht für notwendig. Einzelheiten der Arbeitsmodalitäten können in bewährter Weise über eine Verordnung geregelt werden.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Gesetzentwurf der Fraktion der
FDP)

Einen separaten Gesetzentwurf halten wir nicht für notwendig. Der vorliegende Entwurf der Landesregierung ist bereits intensiv mit allen Beteiligten diskutiert worden. Bezüglich der derzeitigen Unsicherheiten bei der Umsetzung der Natura 2000-Vorgaben ist es anzuraten, baldmöglichst Rechtssicherheiten zu schaffen, um die Folgen für die Landbewirtschaftung abschätzen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Markus Coester
(Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein)